

Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen

Rechtsrahmen auf einen Blick

Die zentrale Bedeutung des Rechts auf Bildung¹ zeigt sich daran, dass dieses Recht in zahlreichen Normen des Völker- und Europarechts genannt wird, z.B. in

Artikel 13 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
Artikel 28 und 29 UN-Kinderrechtskonvention,

Artikel 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Artikel 22 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK),

Artikel 2 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK),

Artikel 14 EU-Grundrechtecharta (EU-GrCh) sowie

Artikel 16 EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346).

Nach den völkerrechtlichen Vorgaben ist der Zugang zum Menschenrecht auf Bildung grundsätzlich unabhängig von einem bestimmten Aufenthaltsstatus zu gewähren. Danach haben asylsuchende Kinder grundsätzlich dasselbe Recht auf Bildung wie inländische Kinder. Die GFK garantiert in Art. 22 ein Gleichbehandlungsgebot von Flüchtlingen² mit eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der elementaren Bildung und eine Behandlung nach dem Günstigkeitsprinzip (also mindestens entsprechend der für andere Ausländer angewandten Standards) hinsichtlich der weiteren Bildung.

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet dazu, den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich [zu] machen (Art. 28 Abs. 1 a)) und die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art [zu] fördern [sowie] sie allen Kindern verfügbar und zugänglich [zu] machen (Art. 28 Abs. 1 b)). Asylsuchende Kinder und anerkannte Flüchtlingskinder haben dabei das Recht auf angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe zur effektiven Wahrnehmung dieser Rechte.

Jede Differenzierung gegenüber den einheimischen Kindern und anderen ausländischen Kindern unterliegt einem hohen Rechtfertigungserfordernis. Das Recht auf Bildung wird beispielsweise im Hinblick auf Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention so interpretiert, dass eine separate Beschulung von Flüchtlingen nur für eine begrenzte Zeit und zur Vorbereitung der Teilnahme am Regelschulbetrieb möglich ist.³ Auch die Bestimmungen des Zusatzprotokolls zur EMRK werden als ein Teilhaberecht durch Zugang zu öffentlichen Schulen verstanden, zu dessen Verwirklichung gegebenenfalls auch Sprachförderung zur Verfügung gestellt werden muss⁴, die kurzfristig auch in Form einer gesonderten Beschulung stattfinden kann; eine systematische Segregation von Kindern ausländischer Herkunft dürfte hingegen den Vorgaben der EMRK zuwider laufen⁵.

Die Norm, die im Europarecht in besonderem Maße das Recht auf Bildung asylsuchender Kinder in Aufnahmeeinrichtungen erfasst, ist Artikel 16 der sogenannten Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346.

¹ Bei genauerer Betrachtung der Normen fällt auf, dass unterschiedliche Begriffe hinsichtlich der Inhalte eines Rechts auf Bildung verwendet werden, wie beispielsweise „Grundschule“, „grundlegende Bildung“ oder auch „Pflichtschulunterricht“.

² Da Art. 22 GFK keine weiteren Kriterien für die Berechtigten aufstellt als die Flüchtlingseigenschaft, gilt diese Bestimmung auch für Asylsuchende, da diese potenziell Flüchtlinge sein können.

³ So auch Zimmermann/Dörschner/Machts in: Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol, A Commentary, 2011, Art. 22, Rn. 53.

⁴ So in Bezug auf Art. 2 ZP zur EMRK, Ch. Langenfeld in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2. Aufl., 2013, Kap. 23, Rn. 26.

⁵ Ebd., Rn. 28.

Nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie muss minderjährigen asylsuchenden Kindern der gleiche Zugang zu Bildung wie Staatsangehörigen und unter ähnlichen Bedingungen gewährt werden. Nach Artikel 16 Abs. 2 darf der Zugang zum regulären Bildungssystem nicht um mehr als zwei Monate, nachdem der Asylantrag beim Bundesamt eingereicht wurde, verzögert werden. Bei Bedarf werden Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkurse, angeboten, um ihnen, wie in Absatz 1 vorgesehen, den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern. Auch für Deutschland gilt dann, dass asylsuchenden Kindern als vorübergehende Maßnahme und für einen Zeitraum von höchstens einem Monat dieser Unterricht außerhalb des regulären Bildungssystems angeboten werden kann. Ein grundsätzlicher oder längerfristiger Ausschluss vom Regelschulsystem ist danach nicht möglich. Mit diesen Bestimmungen soll die Aufnahmerichtlinie dem Recht auf Bildung nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der EU-Grundrechtecharta Wirksamkeit verleihen. Diese erstreckt das Recht auf Bildung ausdrücklich auf die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen (Art. 14 Abs. 2 EU-GrCh).

Im deutschen Verfassungsrecht wird das Recht auf Bildung aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und dem in Art. 3 Abs. 3 GG enthaltenen Diskriminierungsverbot abgeleitet. Aus dem Diskriminierungsverbot folgt ein prinzipielles Segregationsverbot und aus Art. 2 Abs. 1 GG wird das Recht des Kindes auf Teilhabe am staatlichen Bildungssystem abgeleitet.⁶ Verfassungsrechtlich ist anerkannt, dass jedes Kind einen Teilhabeanspruch auf diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zum schulischen Bildungssystem hat und dass jedem Schüler grundsätzlich die gleiche Chance auf Persönlichkeitsentwicklung einzuräumen ist.⁷

Ein längerfristiger Ausschluss eines in Deutschland lebenden asylsuchenden Kindes von Bildungseinrichtungen wie Regelschulen ist mit Verfassungsrecht daher nicht vereinbar.⁸ Bei jeder Abweichung vom allgemeinen Gleichheitssatz, auch wenn sie zeitlich beschränkt ist, ist eine gründliche Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten. Eine segregierte Beschulung asylsuchender Kinder in einer Aufnahmeeinrichtung, abweichend von einer üblichen Regelbeschulung, steht daher unter einem strengen verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt.

Es bedarf also nach deutschem Verfassungsrecht einer sorgfältigen Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Unterricht außerhalb des Regelunterrichts für asylsuchende Kinder zeitlich begrenzt überhaupt verhältnismäßig sein kann, etwa wenn zunächst eine gezielte Sprachförderung notwendig ist, um dem Regelunterricht folgen zu können.

Aber selbst dann, wenn zunächst außerhalb des Regelschulunterrichts versucht wird, dem Recht auf Bildung Rechnung zu tragen, ist zu beachten, dass Umfang, Inhalt und Qualität eines solchen Unterrichts nicht hinter demjenigen einer regulären Schule zurückbleiben dürfen. Sowohl für den Unterricht in Aufnahmeeinrichtungen als auch für den Unterricht an Regelschulen in gesonderten Klassen gilt, dass er so ausgestaltet sein muss, dass er die Kinder effektiv auf einen gleichberechtigten Zugang zum Regelschulangebot vorbereitet.

Impressum

Herausgeber

UNHCR
Zimmerstr. 79/80
10117 Berlin
Tel.: 030 202 202 0
gfrbe@unhcr.org
www.unhcr.de

Deutsches Komitee
für UNICEF e. V.
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel.: 0221 936 50-0
mail@unicef.de
www.unicef.de

Bildungszugang asylsuchender Kinder in
Erstaufnahmeeinrichtungen - Rechtsrahmen
auf einen Blick, November 2025
© UNHCR
Deutsches Komitee für UNICEF e. V.
Alle Rechte vorbehalten

⁶ BVerfG, Beschluss v. 22. Juni 1977, BvR 799/76.

⁷ EMRK/GG Konkordanz Kommentar, Rainer Grote und Thilo Marauhn, 2013, Kap. 23, Rn. 28.

⁸ Ebd.